

Grundlage: Ergänzender Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen
Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg
4. überarbeitete Fassung, gültig ab 16.10.2020

1. Vorbemerkung	2
2. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21	2
3. Abstands- und Kontaktregeln	2
3.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schüler_innen	2
3.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	3
3.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln	3
3.4 Zuwege und Pausenbereiche	3
4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen	5
5. Persönliche Hygiene	6
5.1 Umgang mit Symptomen	7
5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene	7
6. Raumhygiene	8
6.1 Raumkonzept	8
6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	8
6.3 Reinigung an Schulen	9
6.4 Hygiene im Sanitärbereich	9
7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport	10
8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung	10
8.1 Regelungen für das Mittagessen	11
8.2 Schulkiosk	11
9. Infektionsschutz im Schulbüro	12
10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	12
11. Konferenzen und Versammlungen	13
12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen	13
13. Reiserückkehrer_innen	14
14. Dokumentation und Nachverfolgung	14
15. Akuter Coronafall und Meldepflichten	15

1. Vorbemerkung

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel bei der Umsetzung des Hygieneplans voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler_innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schüler_innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler_innen sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

2. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Bei der Wiederaufnahme des Regelbetriebs ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

3. Abstands- und Kontaktregeln

3.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schüler_innen

Schüler_innen halten nach Möglichkeit Abstand. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schüler_innen lernen deswegen überwiegend in ihrer Klasse. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schüler_innen im Unterricht in der Klasse sowie in allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schüler_innen können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schüler_innen in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schüler_innen einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztags gilt, dass Schüler_innen aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schüler_innen aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen soll das Abstandsgebot eingehalten werden. Gleichwohl müssen die Schüler_innen einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

3.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in allen Schulbüros, in der Kollegiumslounge und den Teamräumen an der Paul-Sorge-Straße, im allen Lehrerarbeitsräumen am Standort Sachsenweg und in den Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen. Entsprechende Visiere und FFP-2-Masken wurden von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt.

3.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Die Abstands- und Hygieneregeln sind auf unserer Homepage zu finden. Darüber hinaus erhielten alle Schüler_innen und Eltern die Regeln in Papierform. Die Kenntnisnahme musste mit der Unterschrift der Eltern und der Schüler_innen dokumentiert werden.

Wir sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem wir mit unseren Schüler_innen diese Regeln lernen, einüben und regelmäßig wiederholen.

Wir haben durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausenhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sichergestellt, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schüler_innen auf ein möglichst niedriges Niveau und weitgehend auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden können.

Aufsichtspflichten wurden im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst, beispielsweise in Bezug auf geöffnete Fenster und auf unübersichtliche Bereiche im Schulgelände.

3.4 Zuwege und Pausenbereiche

An der Paul-Sorge-Straße wird morgens ausschließlich der Haupteingang benutzt. So stellen wir sicher, dass alle Schüler_innen beim Betreten der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sollte diese nicht mitgeführt werden, stellt die Schule einen Ersatz zur Verfügung. Vom Eingang aus werden die einzelnen Klassen über die unterschiedlichen Eingänge wie gewohnt zu ihren

Kompartiments, zum Fachhaus und zu den Turnhallen geleitet. Alle Klassen lernen die Wege und Bereiche gemeinsam mit ihren Tutor_innen kennen und halten sich dort auf.

Die Pausenbereiche wurden bis auf weiteres als Außenbereiche festgelegt, notwendige Anpassungen sind nicht ausgeschlossen.

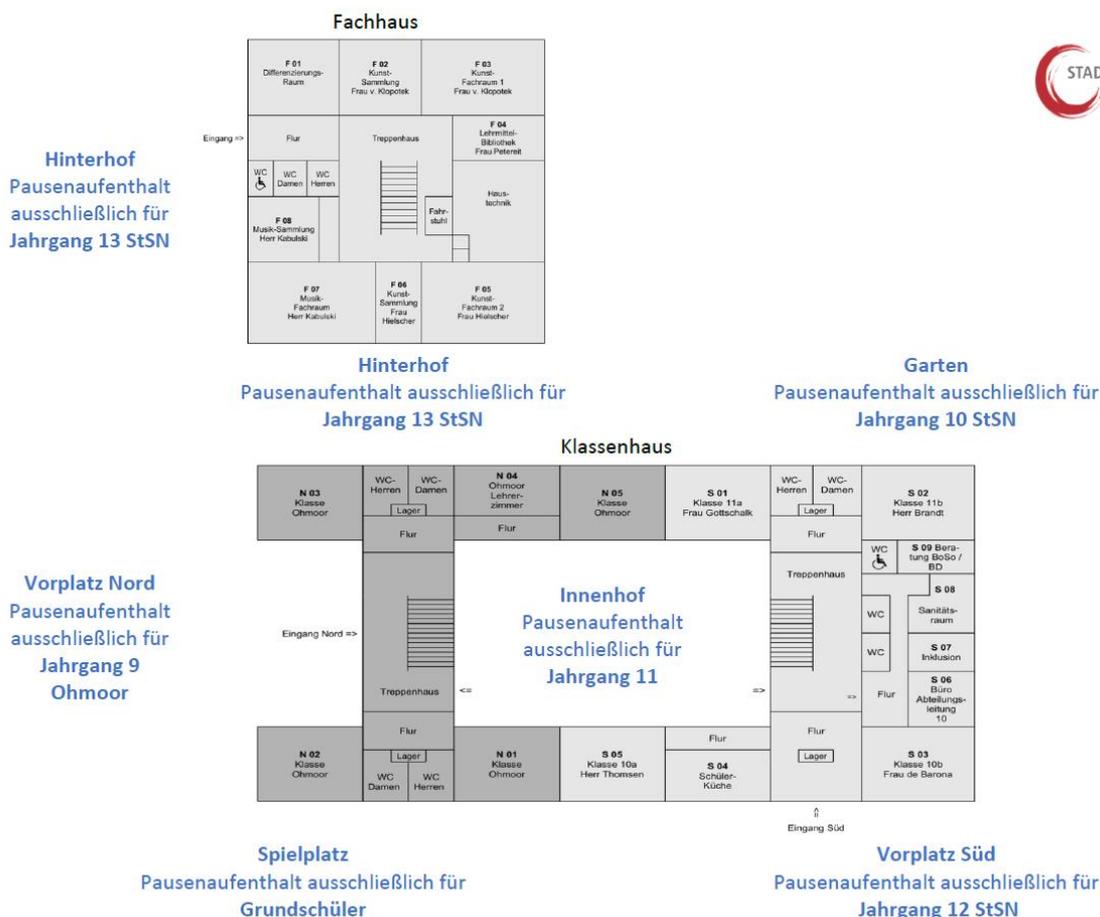


Gemäß den behördlichen Vorschriften gilt in den Pausen:

1. Jedem Jahrgang ist ein eigener **Pausenbereich** auf dem Außengelände zugeordnet, aus dem man sich nur zum Anstehen am Kiosk entfernen darf.
Wir nutzen immer den kürzesten Weg zwischen Lernraum und Pausenbereich.
2. Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** während der Pausen sowohl auf den Gängen als auch auf dem Außengelände ist verpflichtend.
Zum Trinken und Essen darf sie abgesetzt werden.
3. Bitte bringt dem Wetter (z.B. Regen) **angemessene Kleidung** mit, da es zur Zeit keine Innenbereiche für die Pausen gibt.
4. Zur **Toilettennutzung** sollen möglichst die den Klassen zugewiesenen WCs oder notfalls die WCs in der Verteilerhalle **einzel**n benutzt werden.

Am Standort Sachsenweg sind zwei Zuwege durch die Nutzung des Süd- und Nordhauses gegeben. Es gelten die folgenden Pausenbereiche:

Corona-bedingte jahrgangsbezogene Pausenaufenthaltsbereiche auf dem Schulgelände – Stand: 11.08.2020



4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) sowie transparenten Visieren werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und im Schulrestaurant. Die Masken können in der Sekundarstufe von Schüler_innen und Lehrkräften abgenommen werden, sobald die Sitzplätze im Klassenraum eingenommen worden sind.

Für alle Schüler_innen und Lehrkräfte der Oberstufe gilt ab dem 19.10.2020 die Maskenpflicht auch während des gesamten Unterrichts.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die Mund-Nasen-Bedeckung in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen. Voraussetzung ist außerhalb des Klassenraumes, dass es auch dort nicht zu einer Kohortenmischung kommt.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an der Schule in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für die Schulbüros oder die Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schüler_innen, die an einem festen Platz im Schulrestaurant oder einem Klassenraum das Essen einnehmen.

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegt, ist von der Maskenpflicht ausgenommen. Der Schüler/die Schülerin trägt das Attest immer bei sich, beispielsweise im Logbuch.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schüler_innen, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der Mund-Nasenbedeckung auf dem Schulgelände.

Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen. Sie ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und schulfremde Personen des Schulgeländes zu verweisen. Für Schüler_innen können bei Regelverstößen Maßnahmen in Anlehnung an andere Disziplinverstöße nach §49 Hamburgisches Schulgesetz verhängt werden.

Alle Beschäftigten an der Schule sind verpflichtet, außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote bzw. außerhalb ihrer Tätigkeit an einem Arbeitsplatz (z.B. im Lehrerzimmer) einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz oder die von der BSB zur Verfügung gestellten Visiere bzw. FFP-2-Masken zu tragen.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die im Folgenden dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1 Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Wenn während des Unterrichts eine covid-spezifische Symptomatik bei einem Schüler/einer Schülerin festgestellt wird, wird er/sie isoliert. Dafür sollen an der Paul-Sorge-Straße die zu den Klassen gehörenden Gruppenräume genutzt werden. Am Standort Sachsenweg steht der Erste-Hilfe-Raum zur Verfügung. Danach werden die Eltern durch die Lehrkraft informiert und der Schüler/die Schülerin nach Absprache abgeholt. Bei volljährigen SuS sind individuelle Absprachen, je nach Gesundheitszustand, zu treffen. Das Schulbüro und die jeweilige Abteilungsleitung sind sofort zu informieren. Anzugeben für die Dokumentation sind Name, Klasse, Symptome und meldende Lehrkraft.

Auch bei Krankmeldung durch die Eltern im Verdachtsfall oder bei positiver Testung müssen unverzüglich die jeweiligen Abteilungsleitungen und das Schulbüro informiert werden.

Orientierung beim Umgang mit Symptomen bietet das Schaubild „Infografik Schule ab Klasse 5“ der BSB vom 24.08.2020.

5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen**: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Punkt 4.

In den Eingangsbereichen der Schule, in den Schulbüros, Arbeitsräumen und in allen Unterrichtsräumen befinden sich Spender mit Desinfektionsmittel.

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Unter Berücksichtigung aller uns zur Verfügung stehenden Ressourcen versuchen wir die Aufsichten zu verstärken und anzupassen.

6.1 Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, organisieren wir unseren Schulbetrieb so, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schüler_innen einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume) von Schüler_innen verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel nutzt jede Klasse möglichst oft einen eigenen festen Raum, der von keiner anderen Lerngruppe, außer den in der Studentafel festgelegten jahrgangsgemischten Kursen, genutzt wird.

6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll zu Beginn einer jeden Unterrichtspause intensiv 5 Minuten bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht einer Lehrkraft quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden. – Bitte an der PSS auf keinen Fall die Schmutzmatten zum Offenhalten der Brandschutztüren verwenden!
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Für die Fenster im Neubau der Paul-Sorge-Straße wurde in jedem Klassenraum ein Schlüssel zur Verfügung gestellt, um die Fenster nach dem Lüften wieder sicher zu verschließen.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise die Teamräume und die Schulbüros.

In Räumen, bei denen aus baulichen Gründen keine direkte Querlüftung möglich ist, sind Flure und zusätzlich geöffnete Türen in die Lüftung einzubeziehen.

6.3 Reinigung an Schulen

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen. An der Paul-Sorge-Straße erhielten wir aufgrund der großen Anzahl der Schüler_innen und der Anzahl der Toiletten in den Kompartiments zwei zusätzliche Reinigungskräfte zur Verfügung.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

6.4 Hygiene im Sanitärbereich

Das Reinigungspersonal kontrolliert regelmäßig, ob in allen Toilettenräumen ausreichend Seife und Einmalhandtücher vorhanden sind und füllt entsprechend auf. Sollte trotzdem in einer Toilette Seife oder Papier fehlen, ist dies der Hausmeisterei zu melden.

Die sanitären Anlagen werden zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

Am Standort Sachsenweg wurden den Schüler_innen jahrgangsspezifische Toilettenräume zur Nutzung zugewiesen. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Schülerin/ ein Schüler aufhalten darf. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schüler_innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ sowie Standardtanz, Squash und Klettern können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem das Üben und Demonstrieren von Techniken und Gestaltungsaufgaben.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Unser Trinkwasserspender in der Kuppelhalle ist wieder in Betrieb genommen worden. Die Schüler_innen sollen vor Benutzung die Hände waschen. Die Handkontaktpunkte werden mehrfach täglich gereinigt.

Die gemeinschaftliche Nutzung des Schulrestaurants ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schüler_innen einer Kohorte möglich. Deshalb versuchen wir, das Mittagessen weitestgehend in der Kohorte zu organisieren.

8.1 Regelungen für das Mittagessen

Vorläufig haben wir folgende Mittagessenszeiten für die Paul-Sorge-Straße festgelegt:

- 12.45 – 13.10 Uhr – Jahrgang 5
- 13.10 – 13.30 Uhr – Jahrgang 8
- 13.30 – 13.45 Uhr – Jahrgang 6
- 13.45 – 14.00 Uhr – Jahrgang 7
- 14.00 – 14.15 Uhr – Jahrgang 9

Da wir beim Übergang zwischen den Jahrgängen eine Begegnung nicht ausschließen können, gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

- Der Wegeföhrung im „Einbahnstraßenprinzip“ ist unbedingt Folge zu leisten.
- Es gibt einen ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme von mindestens 1.5 m.
- Die Tische werden zwischengereinigt und desinfiziert. Jahrgänge erhalten bestimmte gekennzeichnete Tische.

- Vor dem Essen werden die Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Bis der Essensplatz eingenommen ist gilt die Maskenpflicht.
- Die Vorleger/Auffülllöffel am Buffet werden beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- An der Warteschlange ist immer auf die Abstandsmarkierung zu achten.
- Es erfolgt eine regelmäßige Stoßlüftung alle 30 Minuten.

Am Standort Sachsenweg liegt unsere Mittagspause in der Zeit von 13.30 bis 14.15 Uhr. Im Moment kann die Oberstufenmensa nicht genutzt werden, sondern alle Jahrgänge essen bis auf weiteres in der neuen Mensa. Die ausgewiesenen Regelungen zu Handhygiene, Abstand, Maskenpflicht und Wegeföhrung gelten hier selbstverständlich ebenfalls.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

8.2 Schulkiosk

Der Schulkiosk an der Paul-Sorge-Straße ist in allen Pausen geöffnet. Um diese Regelung beibehalten zu können, müssen die folgenden Regelungen zwingend eingehalten werden:

- Beim Anstehen muss auf die Abstandsregel geachtet und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Der Abstand im Außenbereich ist durch rot-weiße Hütchen vorgegeben. Hier können pro Hütchen auch bis zu 3 Schüler_innen aus derselben Klasse stehen.
- Im Innenbereich der Kuppelhalle dürfen maximal 5 Schüler_innen einzeln an der Abstandsmarkierung stehen.
- Es steht niemand an, der nichts kaufen möchte.

- Wer seinen Einkauf beendet hat, begibt sich zügig wieder in den Pausenbereich seines Jahrgangs.
- Die Wegeführung ist gut zu beachten.

Für den Kiosk gelten folgende Öffnungszeiten:

09.30-09.55 Uhr: geöffnet für die Jahrgänge 5 und 6

11.30-11.55 Uhr: geöffnet für die Jahrgänge 7 und 8

13.30-14.00 Uhr: geöffnet für den Jahrgang 9.

Wir bitten dringend darum, dass alle Schüler_innen ein Getränk mit in die Schule bringen. Wasser kann jederzeit aufgefüllt werden und löscht den Durst am besten.

Am Standort Sachsenweg musste der Brötchenverkauf im Kiosk des Grundschulgebäudes vorerst eingestellt werden.

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Das Schulbüro an der PSS bis auf weiteres weiterhin ausschließlich über den Tresen zu erreichen. Auch am Standort Sachsenweg achten bitte alle darauf, den Abstand vor dem Tresen einzuhalten.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür steht Händedesinfektionsmittel beim Erste-Hilfe-Material zur Verwendung durch Ersthelfende bereit.

Beide Erste-Hilfe-Räume unserer Schule sind mit ausreichend Einmalhandschuhen und Desinfektionsmittel ausgestattet. Der Bestand wird regelmäßig überprüft.

11. Konferenzen und Versammlungen

Die Schulbehörde gibt vor, dass die vorgesehenen schulinternen Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten im nächsten Schuljahr auf das absolut notwendige Maß zu beschränken sind, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen. Gleichzeitig sollen Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Vorgaben des HmbSG sind dabei einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Umsetzung der Vorgaben an der STSN:

Wir haben für das neue Schuljahr alle Konferenzen regelhaft geplant. Sollte es im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wieder zum (teilweisen) Fernunterricht kommen oder andere Aufgaben Priorität gewinnen, um den Unterricht sicherzustellen, werden wir die Konferenzen pragmatisch im Umfang reduzieren.

Elternabende: Elternabende werden regelhaft durchgeführt. Da der Mindestabstand von 1,50 m bei Erwachsenen eingehalten werden muss und die Klassenräume nur maximal 15 Personen in diesem Rahmen aufnehmen können, können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

1. Elternabende finden in der Aula, im Schulrestaurant oder im Theaterraum statt. (Für die ersten Elternabende im August/September 2020 wurde zentral in dieser Form geplant.)
2. Wenn nach Anmeldung absehbar ist, dass die teilnehmende Personenzahl bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m der Raumgröße entspricht, kann auch der Klassenraum genutzt werden.
3. Elternabende können auch als Videokonferenzen gestaltet sein.

Lehrerkonferenzen: Wir haben im Moment mehr als 130 Lehrkräfte und päd. Mitarbeiter an unserer Schule. In der Aula bringen wir mit 1,50 m Abstand maximal 80 Personen unter. Also werden wir für diese Konferenzen andere Formate wählen, z.B. Videokonferenzen mit den Teilnehmern in mehreren Klassenräumen oder eine Mischform aus Anwesenheit in der Aula und Videoteilnahme.

Schulische Gremien/SEG/UEG: Die Leitungen der jeweiligen Gremien entscheiden unter Berücksichtigung der Anzahl der jeweiligen Teilnehmer im Verhältnis zu den räumlichen Möglichkeiten, in welcher Form die Konferenzen stattfinden (Präsenz- oder Videokonferenz, oder Mischform aus beiden Möglichkeiten).

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

13. Reiserückkehrer_innen

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztage
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schüler_innen (z.B. Schulbegleiter)
- Die Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten ist erforderlich. Dies sind neben den Eltern z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. Dafür melden sich Eltern und schulfremde Personen im Schulbüro und hinterlassen dort ihre Kontaktdaten.*

(*Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.)

- Sitzungsprotokolle der Elternabende oder von Gremien gelten ebenfalls als Nachweis der Dokumentation.

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in der Schule bei Schüler_innen oder Beschäftigten einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schüler_innen ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. (siehe auch Punkt 5.1). Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Das Vorgehen im Verdachtsfall oder im bestätigten Coronafall kann nachgelesen werden im Schreiben:

**Hinweise zum Umgang mit Corona-Verdachtsfällen und –
Erkrankungen sowie zu Testungen von Schüler_innen**

Grundlage für dieses Schreiben ist die Anlage 7 zum B-Brief vom 03.08.20
Stand: 09.08.2020

All diese Maßnahmen dienen unserem gegenseitigen Schutz.

**Nur gemeinsam können wir
uns alle schützen.**